



Kreisblatt

für den

Kreis Schleswig-Flensburg

Nr. 3

erschienen am 14. Februar 2013

Kostenlos zu beziehen bei der
Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg

Das Kreisblatt erscheint in der Regel
am 2. und 4. Donnerstag jeden Monats.

Redaktionsschluss: montags davor, 12:00 Uhr

*Redaktion: Kreis Schleswig-Flensburg,
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 04621/87289, Fax: 04621/87636,
pressestelle@schleswig-flensburg.de*

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

	<u>Seite:</u>
1. Einladung Schulverbandssitzung Sieverstedt-Havetoft	33
2. Zweite Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Nord-Ostsee Sparkasse	34 – 37
3. Prüfungstermine zur Erlangung des 1. Jagdscheines	38 – 39
4. Bekanntmachung der Feststellung der UVP-Pflicht	40
5. Einladung zur Sitzung, Haupt- und Finanzausschuss Schulverband Mitteltangeln	41
6. Einladung Schulverbandssitzung Mittelangeln	42

Nichtamtlicher Teil:

--

1. SCHULVERBAND SIEVERSTEDT-HAVETOFT DER SCHULVERBANDSVORSTEHER

24963 Tarp, 24. Januar 2013

An die
Mitglieder

des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft

An die Schulleiterin, Frau Karin Krawietz

An den Schulelternbeiratsvorsitzenden, Herrn Enrico Schulze

EINLADUNG

Hiermit lade ich zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sieverstedt-Havetoft ein.

Zeit: **Dienstag, 5. März 2013, 19.30 Uhr**

Ort: **Schule Sieverstedt, Mensa**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Änderung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bekanntgabe der Niederschriften vom 08.11.2012
5. Berichte
 - a) des Schulverbandsvorsteher
 - b) der Schulleiterin
6. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dem Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013
7. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

8. Personalangelegenheiten

gez. Peter Hermann Petersen
Schulverbandsvorsteher

2.

2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Nord-Ostsee-Sparkasse in der Fassung vom 20. Mai 2003 mit den am 24. Juni 2008 beschlossenen und ab 1. Juli 2008 geltenden Änderungen

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), § 16 GkZ in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Nord-Ostsee-Sparkasse hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2012 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Nord-Ostsee-Sparkasse beschlossen:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Schleswig, Tönning und Westerland“ ersetzt durch die Worte „Schleswig und Tönning, die Gemeinde Sylt“.

2. § 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 371, 384).“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Haftung des Zweckverbandes nach Absatz 1 teilen sich die Verbandsmitglieder untereinander nach folgendem Verteilungsschlüssel:

1. der Kreis Nordfriesland zu 20,83 %,
2. der Kreis Schleswig-Flensburg zu 34,87 %,
3. die Stadt Friedrichstadt zu 2,08 %,
4. die Stadt Husum zu 8,84 %,
5. die Stadt Schleswig zu 7,65 %,
6. die Stadt Tönning zu 2,00 %,
7. die Gemeinde Sylt zu 6,21 % und
8. der Zweckverband Sparkasse Garding/St. Peter-Ording zu 2,56 %
sowie
9. die Stadt Flensburg zu 14,96 %.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Schleswig, Tönning und Westerland und“ ersetzt durch die Worte „Schleswig und Tönning und der Gemeinde Sylt sowie“.

5. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Stadt Westerland“ durch die Worte „Gemeinde Sylt“ ersetzt.

6. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„¹Beginnend ab Mai 2012 sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden ihre Ämter niederlegen und dann werden aus der Mitte der Verbandsversammlung, für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland, für die Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg und für die Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg vorgeschlagen. ²Nach drei Jahren, erstmals ab Mai 2015, sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden ihre Ämter niederlegen und dann werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, für die Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg und für die Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland vorgeschlagen. ³Nach drei weiteren Jahren, erstmals ab Mai 2018, sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden ihre Ämter niederlegen und dann werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland, für die Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg und für die Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg vorgeschlagen. ⁴Nach drei weiteren Jahren, erstmals ab Mai 2021, sollen die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden ihre Ämter niederlegen und dann werden aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers die Landrätin oder der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, für die Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters die Landrätin oder der Landrat des Kreises Nordfriesland und für die Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg vorgeschlagen. ⁵Anschließend erfolgen nach jeweils drei weiteren Jahren die Vorschläge für die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretenden entsprechend den Regelungen der Sätze 1 bis 4 in ihrer numerischen Reihenfolge.“

7. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 6 Sparkassengesetz“ durch die Worte „§ 5 Sparkassengesetz“ ersetzt.

8. In § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird das Wort „drei“ gestrichen.

9. In § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „2. der Kreis Schleswig-Flensburg für 4 Mitglieder, 3. die Stadt Flensburg für 3 Mitglieder“ durch die Worte „2. der Kreis Schleswig-Flensburg für 5 Mitglieder, 3. die Stadt Flensburg für 2 Mitglieder,“ ersetzt.
10. In § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „Stadt Westerland“ durch die Worte „Gemeinde Sylt“ ersetzt.
11. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden die bisherigen Nummern 9 bis 14 und deren Regelungen wie folgt geändert:
 - „9. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 3,
 10. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
 11. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SpkG,
 12. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 20 SpkG.“
12. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 13“ ersetzt durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 11“.
13. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.nospa.de. In dem Amtsblatt für den Kreis Nordfriesland, dem Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg, dem Flensburger Tageblatt und der Flensburg Avis wird ein Hinweis auf die Bekanntmachung veröffentlicht.“

14. Ziffer 9 tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Genehmigt durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am
3. Dezember 2012 (Az: IV 301 – 164.280.1-37).**

Ausgefertigt

Flensburg, den 13. Dezember 2012

Zweckverband Nord-Ostsee-Sparkasse

- Der Verbandsvorsteher -

gez. Landrat Dieter Harrsen

3.

Allg. Ordnungsangelegenheiten
FD 7-321
Az. 3291/34

Schleswig, den 25.01.2013

An die
Kreisblattgeschäftsstelle

im Hause

Ich bitte, die nachstehende Bekanntmachung in der nächsten Ausgabe des Kreisblattes des Kreises Schleswig-Flensburg zu veröffentlichen:

Bekanntmachung
des Anmelde- und Prüfungstermins für die Prüfung
zur Erlangung des 1. Jagdscheines (Jägerprüfung)

Bewerber, die im April / Mai 2013 die Prüfung zur Erlangung des 1. Jagdscheines (Jägerprüfung) ablegen wollen, haben die Zulassung zur Prüfung bis zum

15. März 2013

bei der Jagdbehörde schriftlich zu beantragen. Nach dem 15. März 2013 eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Antragsvordrucke für die Anmeldung zur Jägerprüfung werden von der Jagdbehörde zur Verfügung gestellt. Führungszeugnisse sind nicht beizufügen.

Die Prüfung findet an folgenden Tagen statt:

Prüfungsschießen:

Montag, den 15. April 2013, ab 8:00 Uhr auf den Schießständen in Bilschau und Alt Bennebek.

Schriftliche Prüfung für alle Teilnehmer in der Kreisverwaltung Schleswig - Bürgersaal bzw. Kay-Nebel-Saal -, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig:

Dienstag, den 16. April 2013, 08:30 Uhr - 11:30 Uhr.

Mündlich-praktische Prüfung in der Kreisverwaltung Schleswig - Kay-Nebel-Saal -, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig:

Am Montag, den 29. April 2013 und Dienstag 30. April 2013 sowie am Donnerstag, den 02.05.2013, ab 8:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr, in Gruppen von jeweils drei bzw. vier Jagdscheinanwärtern. Der entsprechende Prüfungstermin wird den Jagdscheinanwärtern nach der Teilnahme am jagdlichen Schießen schriftlich mitgeteilt.

Die Prüfungsgebühr beträgt **180,00 €** und ist mit der Anmeldung fällig.

Schleswig, den 25.01.2013

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
-Jagdbehörde-

Ich bitte, mir drei Exemplare des Kreisblattes, in dem vorstehende Veröffentlichung erfolgt ist, für den Dienstgebrauch zu überlassen.

Im Auftrag

Behrmann

4.

**Bekanntmachung
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Eider-Treene-Verband hat für den Wasser- und Bodenverband Bennebek einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ertüchtigung eines vorhandenen Grabens als Ersatz für die defekte Verrohrung Nr. 21.12.01 gestellt. Die dann nicht genutzte Verrohrung soll anschließend verdämmt werden.

Nach § 3 c UVPG ist für dieses Vorhaben gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass für das weitere Verfahren nach dem WHG keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen ist bei der Bau- und Umweltverwaltung des Kreises Schleswig- Flensburg, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, auf Antrag möglich.

Az.: 66.22.02 WBV Bennebek
Kreis Schleswig- Flensburg
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung

Schleswig, 25.01.2013

Im Auftrag

gez. Ramm

Ramm

Schulverband Mittelangeln

Satrup, den 25.01.2013

**Der Vorsitzende des
Haupt- und Finanzausschusses****Einladung
zur Sitzung der Haupt- und Finanzausschuss
des Schulverbandes Mittelangeln am 05.02.2013, 19.30 Uhr,
im Sitzungssaal der Amtsverwaltung Mittelangeln in Satrup, Bahnhofstr. 1,****Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung, ggf. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Protokoll der letzten Sitzung

Beratung und Beschlussfassung über

4. die Beteiligung des Schulverbandes an Kosten für einen Kletterturm im Schulzentrum Satrup und die Beantragung von Fördermitteln hierfür
5. den behindertengerechter Umbau der Grundschule Husby und die Beantragung von Fördermitteln hierfür.
6. die Vermietung von Räumlichkeiten der Grundschule Großsolt an die Gemeinde Großsolt (Dorfmuseum)
7. Sonstiges

**Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch den Ausschuss voraussichtlich nicht öffentlich beraten.**

8. Personalangelegenheiten

9. Vertragsangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen

H. H. Christiansen
Ausschussvorsitzender

**Schulverband Mittelangeln
Der Verbandsvorsteher**

Satrup, den 28.01.2013

Einladung

**zur Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelangeln
am 14.02.2013, um 19.30 Uhr in der Grundschule Großsolt**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung, ggf. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
3. Protokoll der letzten Sitzung
4. Verwaltungsbericht
5. Berichte aus den Ausschüssen
 - Bau- und Liegenschaftsausschuss
 - Projektgruppe Mensa
 - ggf. Zukunfts- und Innovationsausschuss
6. Durchführung einer Fragestunde für Gäste

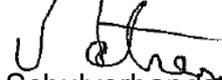
Beratung und Beschlussfassung über

7. die Beteiligung des Schulverbandes an Kosten für einen Kletterturm im Schulzentrum Satrup und die Beantragung von Fördermitteln hierfür
8. den behindertengerechter Umbau der Grundschule Husby und die Beantragung von Fördermitteln hierfür.
9. die Vermietung von Räumlichkeiten der Grundschule Großsolt an die Gemeinde Großsolt (Dorfmuseum)
10. Sonstiges

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung voraussichtlich nicht öffentlich beraten.

11. Personalangelegenheiten
12. Vertragsangelegenheiten

Mit freundlichen Grüßen



Schulverbandsvorsteher